

# **Satzung**

## **Katholische Landvolkbewegung (KLB)**

### **im Bistum Trier e.V.(KLB Trier e.V.)**

#### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen *Katholische Landvolkbewegung (KLB) im Bistum Trier e.V.* Der Verein wird kurz *KLB Trier e.V.* genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier und wird in das Vereinsregister am Amtsgericht Wittlich eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszwecke und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein fördert die folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- der Volksbildung
- des Schutzes von Ehe und Familie.
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Fachtagungen, Kurse und Studienfahrten des Diözesanverbandes besonders in den folgenden Themenbereichen: Ländlicher Raum, nachhaltige, bäuerliche Landwirtschaft.
  - Fortbildungstage für spezielle Zielgruppen, insbesondere für Landwirte, Winzer, kirchliche und kommunale Multiplikatoren
  - Besondere Verantwortung für die Erzeuger unserer Nahrungsmittel,
  - Erhalt und verantwortungsvoller Umgang mit der Schöpfung, Natur und Kulturlandschaft,
  - Förderung der internationalen Solidarität über den ILD (Internationaler Ländlicher Entwicklungsdienst der KLB),
  - Mitarbeit an einer familienfreundlichen Gesellschaft,
  - Veröffentlichung von Informationsschriften,
  - Spendenaktionen zu Gunsten von Einrichtungen der Gemeinschaftspflege, der Kirche und caritativer Einrichtungen bei Veranstaltungen unter anderem zu den Themenschwerpunkten Erntedank, Klima und Schöpfung,
  - Zusammenarbeit auf Bundesebene mit der KLB Deutschland in Form von Einzelgesprächen, gemeinsamen Aktionen und Tagungen,
  - Aufbau und Pflege von Kontakten in die örtlichen Kirchengemeinden und kommunalen Gemeinden durch Einzelgespräche, gemeinsamen Tagungen und Veranstaltungen,
  - Vernetzung zu Bauern- und Winzerverbänden in Einzelgesprächen und gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Podiumsdiskussion zu aktuellen Themen der Landwirtschaft wie Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft, Landwirtschaft und Klima, Artenreiche Landwirtschaft).
- (2) Die kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
    - die Förderung familiengemäßer Formen der Liturgie durch Bearbeitung und Vertretung von Fragen der Pastoral auf dem Lande,
    - gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben,
    - Förderung der ökumenischen Arbeit durch Angebote und Gestaltung aller Formen von Gottesdiensten, vor allem zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Erntedank und Ökumene.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich entsprechend der Satzung des Vereins für dessen Aufgaben einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können zurückgewiesen werden, wenn die Antragsteller nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie die Ziele des Vereins bejahen und vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod/Auflösung
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Mitgliedsbeiträge.
- (8) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie hat spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail oder Fax, zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum gemäß Sendeprotokoll bei E-Mail oder Fax, entscheidend.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinszweck dies erfordert oder, wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den in dieser Satzung sonstigen niedergelegten Aufgaben insbesondere:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Beschlussfassung über den Haushalt
  - c) die Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits-, Geschäfts- und Finanzberichtes
  - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - f) Einrichtung von „Ständigen Ausschüssen“ auf Vorschlag des Vorstandes

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
  - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Teilnehmer erfolgen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit vorsehen.
  - (7) Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mindestens 10% aller Mitglieder müssen anwesend sein. Ist die Versammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief, mit einer Ladungsfrist nicht unter 2 Wochen, einzuberufen. Die dann zustande kommende Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ist auf jeden Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
  - (8) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
  - (9) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit Anregungen über die Gestaltung der Vereinsarbeit an den Vorstand wenden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einer Stellvertreterin sowie den Sprechern der ständigen Ausschüsse, die von diesen gewählt und entsandt werden.  
Der/Die geistliche Begleiter/in (vom Bistum ernannt) ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Auf eine paritätische Besetzung des Vorstandes soll geachtet werden.  
Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Personen bestellen.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Stellvertreterin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Vorstandsamt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine(n) Nachfolger(in) aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Die Benennung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Stellvertreterin.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung des Vereins.
  - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Leitung und Durchführung der Beschlüsse.
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Fällen des § 4 Abs. 6.
- (6) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen eine höhere Mehrheit vor.
- (8) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er kann die Geschäfts- und / oder Personalführung auf einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer/in) übertragen.

## **§ 9 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes „Ständige Ausschüsse“ zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zur Gewährleistung fortlaufender Sacharbeit einrichten. Derzeit gibt es in der KLB auf Bistumsebene folgende Arbeitskreise:
  - a) Landsozialer Arbeitskreis / LUR
  - b) Landpastoraler Arbeitskreis
  - c) Weitere Ausschüsse können gegründet werden
- (2) Die Ständigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine/einen Stellvertreter/in. Diese werden für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie sind zusammen verantwortlich für die Leitung und inhaltliche Gestaltung der Arbeit in den Ständigen Ausschüssen.
- (3) Die Ständigen Ausschüsse geben sich jeweils ihre eigene Geschäftsordnung.

## **§ 10 Übernahme der Interventionsordnung und der Rahmenordnung Prävention des Bistums Trier**

- (1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 06. Dez. 2019 (KA 2020 Nr. 2) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ vom 06. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 11 Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325 CIC) der Aufsicht des Bischofs von Trier. Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Trier.
- (2) Folgende Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates:
  - a) die erstmalige Autorisierung, jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
  - b) die Begründung von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen (einschließlich Fusion) sowie die Umwandlung des Vereins nach dem Umwandlungsgesetz;
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahmen den Vorgaben der cc. 305, 323, 325 CIC widersprechen.
- (4) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen, sich den Jahresabschluss mit Prüfbericht bzw. den Freistellungsbescheid des Finanzamtes und der Jahresrechnung im Folgejahr vorlegen zu lassen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (5) Das Bischöfliche Generalvikariat ist frühzeitig über beabsichtigte Rechtsakte gem. Abs. 2 zu informieren.

Sofern Änderungen der Genehmigungserfordernisse erfolgen, muss die Satzung entsprechend angepasst werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Satzungs- und Zweckänderungen sowie Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „Aktiv für das Land“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **02. Juli 2022** einstimmig von den anwesenden Mitgliedern **beschlossen**, und tritt spätestens am Tag der letzten erforderlichen Genehmigung in Kraft.

Diese Satzung wurde auf einstimmigen Beschluss des Vorstands der KLB im Bistum Trier e. V. in der Sitzung vom **05.01.2023** in Kyllburg um den § 10 „Übernahme der Interventionsordnung und der Rahmenordnung Prävention des Bistums Trier **ergänzt**.

Die ergänzte Satzung wird in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis und zum Beschluss vorgelegt.